

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 118

Artikel: Die ausserordentliche Generalversammlung des SLV. vom 16. Februar 1943

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE



VIII. Jahrgang · 1943
Nr. 118 · März

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Parait mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Redaktionskommission: G. Eberhardt, Dr. Kern und E. Löpfe-Benz, Redaktionsbüro: Bahnhofstr. 89, Zürich
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Sekretariat Zürich, Bahnhofstraße 89, Tel. 76577
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Sekretariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 26053

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 29029
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich
Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 33477
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 75522

Inhalt Seite

Die außerordentliche Generalversammlung des SLV.	1
Ungelöste Probleme des Schweizerfilms	5
«Höhenwärts!» (Vorschlag für einen Schweizerfilm)	6
Film und Schule	8
Aus der Werkstatt des Schweizerfilms:	
Filmarbeit in den Bergen	9
Schweizerische Umschau:	
Der Film als Helfer für die schweizerischen Kurorte	10
Nationalrättliche Vollmachten-Kommission	10
Tour de Suisse-Farbenfilm	10
Rudolf Rosenthal 60 Jahre alt	10
Das Lied von der tapferen Frau!	13
Der Stand der deutschen Produktion	13
Film und Kino in England	14
Der Film in der Türkei von heute	16
Post aus Schweden	16
Brief aus Bulgarien	20
Filmpolitik in Spanien	20
Neues aus Kroatien	21
Internationale Filmnotizen	25
25 Jahre UFA	27
Mitteilungen der Verleiher	28
Film- und Kinotechnik: Filmtechnisches	33
Aus dem Handelsamtsblatt	33

Sommaire	Page
Questions de principe	35
Festival International du film à Arosa	36
Mrs. Miniver et le public	36
Nouveaux décrets des autorités françaises	37
Nouvelles productions allemandes	38
Lettre de Stockholm	39
Cinéma en Angleterre	39
Echos d'Hollywood	40
L'éducation des petites vedettes	41
Sur les écrans du monde	42
Communications des maisons de location	44

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet)

Die außerordentliche Generalversammlung des SLV.

vom 16. Februar 1943.

Unser Verband hat am 16. Februar im Kongreßhaus in Zürich eine stark besuchte außerordentliche Generalversammlung abgehalten und in ruhigen und dem Ansehen des Verbandes würdigen Verhandlungen sehr wichtige Beschlüsse gefaßt und bedeutsame Wahlen vollzogen. Diese Verhandlungen wurden an Stelle unseres leider an jenem Tage erkrankten Präsidenten Georg Eberhardt von Herrn Hans Rieber (Frauenfeld) mit kundiger Hand geleitet; ungeachtet der zuweilen stark divergierenden Meinungen unter den Versammlungsteilnehmern wußte er alle Geschäfte sicher abzuwickeln. Die reichbesetzte Traktandenliste hatte ein starkes Interesse innerhalb der Mitgliedschaft erwarten lassen, und die Beratungen der wichtigen Geschäfte zeigten dann auch eine äußerst lebhafte Anteilnahme an den Geschicken unseres Berufsverbandes, der wie nicht leicht ein zweiter unter den mancherlei Erschwerungen der Kriegszeit zu leiden hat.

Im Vordergrund der Generalversammlung standen zwei Traktanden, über die sich eine weitgespannte Aussprache entwickelte. Einmal hörte man eine Art Rechenschaftsbericht in der Angelegenheit des für unsere Mitglieder so wichtigen neuen Suisa-Tarifs, worüber im letzten Heft unseres Verbandsorgans schon ausführlich berichtet worden ist; diesen Bericht erstatteten unsere beiden Vertreter, die Herren Drs. H. Duttweiler und E. Schwegler, deren von Erfahrung und Sachkenntnis

zeugende Darlegungen die heutige Situation klar erkennen ließen. Hier verdient festgehalten zu werden, daß sich die Suisa auf ein bundesgesetzliches Monopol stützt. Die Schiedskommission kann nur dann eingreifen, wenn der Suisa-Tarif als willkürlich bezeichnet werden kann. Bekanntlich ist Bundesrichter Dr. Bolla von dem ihm ursprünglich vorschwebenden prozentualen System zugunsten eines Fixums für die deutsche Schweiz abgekommen, und für unsere Vertreter handelte es sich darum, die Höhe dieses Fixums in tragbaren Grenzen anzusetzen. Die von phantastischen Vorstellungen beherrschte Leitung der Suisa mußte sich dabei ganz gehörige Abstriche von ihren Einnahme-Erwartungen machen lassen, aber es ist zuzugeben, daß die schließlich erreichte Marge von 170 000 Franken pro Jahr (wovon etwa 120 000 Fr. allein auf die deutsche Schweiz entfallen werden) für unsere Mitglieder noch immer zu hoch liegt. Ob der Vorstand unseres Verbandes bei diesen Verhandlungen mit der Suisa insofern zu weit ging, als er schließlich von sich aus dem Fixum zustimmte, ist nach Dr. Duttweilers Ansicht eine rein akademische Frage. Hätte man nämlich nicht zugestimmt, so wäre die Schiedskommission auf die Billettabgabe zurückgekommen, also auf eine weit höhere Belastung der Kinobesitzer, als sie nun erreicht wurde; zudem hätte dann die Suisa das Kontrollrecht über die Einnahmen bekommen.

Wie dem immer sei, das Ergebnis ist für uns nicht befriedigend, und Dr. Duttweiler ist der Ansicht, daß man das Geschäft jetzt nicht ruhen lassen darf und eine Korrektur — wenn auch auf lange Sicht — zu erreichen suchen muß.

Nach dem Tode unseres verehrten Vorstandsmitgliedes Herrn Adelmann ist bekanntlich Herr Dr. E. Schwegler, Vizepräsident der Schweizer Filmkammer, in unsere Schiedskommission gewählt worden, der er übrigens in einer anderen Sache schon zugehört hatte. Wir haben in Dr. Schwegler einen hervorragenden Sachwalter, der über reiche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem ganzen Gebiete der Kinematographie verfügt. Wir dürfen uns glücklich schätzen, diesen Mann für unsere Sache gewonnen zu haben. Seinen Ausführungen konnte entnommen werden, daß er die Ansichten Dr. Duttweilers teilt. Er hob auch hervor, wie gierig die Suisa darauf gewesen war, aus dem Kinogewerbe so viel wie irgendmöglich herauszuholen, auf jeden Fall ungleich viel mehr als aus irgendeinem anderen «Musikkonsumenten» des Landes, während die andern nicht wesentlich mehr bezahlen müssen als unter der Sacem. Die Suisa betrachtete unsere Kinos als bequeme Zapfstelle für horrende Einnahmen, welche nach der Mei-

nung dieser Herren 600 000 Franken pro Jahr erreichen sollten... Hält man neben eine solche übersetzte Forderung das jetzt erreichte Ergebnis, so darf man von einem erheblichen Erfolg unserer Vertreter gegenüber der Suisa sprechen.

Halten wir fest, daß fortan für uns der Tarif E zur Anwendung gelangt, dessen wichtigster Artikel lautet:

I. Tarifansätze

A. für Veranstalter, die einen Ermächtigungsvertrag gültig für die Zeit vom 1. Januar 1943, bzw. ab Aufnahme der Aufführungen durch Neugründung, bis 31. Dezember 1946 abschließen und die Mitglieder des SLV oder der ACSR sind:

Jahres-Forfait-Entschädigung, die gemäß folgender Formel zu berechnen ist: Platzzahl × Anzahl der Vorstellungen im Jahre 1942 × 0,34 Rp. — 30 %.

In den nachfolgenden freien Aussprache machte sich ein offenkundiger Widerstand gegen das Ansinnen der Suisa geltend. Vertreter unserer Landkinos erklärten, daß sie bis das Sechsfache gegenüber bisher abzuliefern haben. Indessen konnte unser verdienstliches Mitglied Schultheß (St. Gallen) eine Bestätigung von Bundesrichter Bolla vorlesen, daß bei den Verhandlungen in Bern die Vertreter der Tonfilmtheater ihre Interessen bei der Festlegung der Ansätze mit größter Energie und Zähigkeit verfochten haben und daß die Schiedskommission einen allermindestens gleich hohen Betrag zugesprochen hätte. Aber Herr Direktor Streuli ist gleichwohl immer noch der Meinung, die erreichten 170 000 Franken seien zu wenig. Es wurde noch manches zu diesem Traktandum gesprochen; das Wichtigste haben wir damit jedoch erwähnt.

Die Versammlung pflichtete schließlich einstimmig dem folgenden Antrag des Vorstandes zu:

Die Mitglieder des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes sind gegenüber dem Verband verpflichtet, die im Entscheid der Schiedskommission betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 17. Dezember 1942 vorgesehenen Ermächtigungsverträge abzuschließen und die gestützt darauf vorgeschriebenen Urheberrechtsgebühren der Suisa auf Grund der Angaben des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes innert der vorgeschriebenen Frist zu bezahlen.

Widerhandlungen gegen diesen Beschuß und unrichtige Angaben über die Zahl der Sitzplätze oder der Spieltage sowie die Nichtmeldung von eingetretenen Änderungen können vom Vorstand gemäß Artikel 43 der Verbandsstatuten geahndet werden.

ZÜRICH
Weinbergstrasse 54
Tel. 8 4200

FILMTECHNISCHE INDUSTRIE
CINEGRAM S.A.
INDUSTRIE DU FILM CINÉMATOGRAPHIQUE

GENÈVE
3, rue Beau-Site
Tél. 26230

Die Resolution gegen die Suisa-Gebühren

Unser neue und rührige Sekretär Dr. Kern unterbreitete der Versammlung sodann eine vom Vorstand vorgeschlagene Resolution, in welcher es heißt:

«*Die außerordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes vom 16. Februar 1943 nimmt mit Entrüstung vom Tarif der «Suisa», Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger, für Autorengebühren der Tonfilmmusik Kenntnis. Dieser Tarif stellt ein Mehrfaches der früheren Ansätze dar und entspricht keinesfalls den bei Erlaß des bezüglichen Bundesgesetzes gehegten Erwartungen. Mit Rücksicht darauf, daß die schweizerischen Komponisten nur in verschwindendem Maße an dieser Erhöhung der Gebühren profitieren, deren größter Teil dagegen ins Ausland abwandert oder für den gesteigerten Verwaltungssapparat der Suisa benötigt wird, appelliert der SLV an die zuständigen eidgenössischen Behörden und an eine weitere Oeffentlichkeit, ihn im Kampfe gegen diese ungehörliche Mehrbelastung zu unterstützen.»*

Diese Entschließung, welche unseren festen Willen, die maßlosen Ansprüche der Suisa auf keinen Fall duldsam hinzunehmen, zum Ausdruck bringt, ist in einem von der Depeschenagentur in Bern angefertigten und wichtige Punkte weglassenden Auszug den Tageszeitungen zugestellt worden, worauf die Suisa mit einer für ihren auf hohen Touren laufenden Apparat kennzeichnenden Geschwindigkeit reagierte, indem sie der Presse ein Folioblatt mit Erwiderungen zuschickte. Man erkennt aus diesen sehr deutlich den starken Eindruck, den die Resolution des SLV auf sie gemacht hat und liest zwischen den Zeilen auch die Befürchtungen wegen möglicher Abstriche, die an ihrem Einnahmenbudget gemacht werden könnten. Unser Standpunkt ist gegeben: wir wehren uns in jeder denkbaren legalen Form. Die Leser finden dazu noch folgende Erwiderung unseres Verbandes auf die in den Zeitungen erschienene Polemik:

Nochmals Film- und Autorengebühren

Die SUISA, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger, hat auf eine Resolution des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes, die sich gegen die erhöhten Autorengebühren richtete, eine Vernehmlassung publiziert. Diese bedingt zum Verständnis der Oeffentlichkeit folgende Klarstellung.

1. Die gestützt auf das einschlägige Bundesgesetz funktionierende Schiedskommission kann die Tarifvorschläge der SUISA nur auf ihre willkürliche Ansetzung überprüfen und ist daher an einen engen Rahmen gebunden. Gegen die Entscheide der Schiedskommission sind im Bundesgesetz leider keine Rekursmöglichkeiten vorgesehen.

2. Die von der SUISA als gütliche Verständigung zwischen ihr und den Lichtspieltheater-Verbänden bezeichnete Uebereinkunft ist nur unter schwerstem wirtschaftlichem Druck zustande gekommen. Die SUISA selbst verlangte ein Vielfaches der bisherigen Gebühren. Die heutigen Gebühren selbst betragen in ihrer Totalsumme rund 300 % der früheren Ansätze!

3. Der überwiegende Teil dieser Gebühren ist den ausländischen Musikautoren abzuliefern und ein großer Prozentsatz wird für die Verwaltungskosten der SUISA benötigt. Es wäre für die

Oeffentlichkeit interessant, zu erfahren, wie viel Prozente aller vereinnahmten Gebühren den schweizerischen Komponisten vorbehalten bleiben.

4. Der Hinweis der SUISA darauf, daß ein einziger Film in Zürich während drei Monaten brutto ungefähr die jährliche Abgabesumme an SUISA-Gebühren für das Kinotheater betrage, ist insofern richtig zu stellen, als es sich bei dem betreffenden Film um einen Ausnahmefall handelt, der sich alle Jahrzehnte einmal ereignet. Ebenso ist die von der SUISA gemachte Feststellung deshalb wertlos, weil von den Bruttoeinnahmen ein großer Teil an Verleihergebühren abzuliefern ist, ganz abgesehen von den übrigen, im konkreten Falle sehr hohen Unkosten.

3. Endlich ist zu sagen, daß in der Mehrzahl aller Fälle der Musiker vom Produzenten neben den von den Verwertungsgesellschaften erhaltenen Vertriebsgebühren am Ergebnis beteiligt ist, sodaß Mehreinnahmen von Filmen ihn doppelt begünstigen.

Bei den Beratungen des Gesetzes in der Bundesversammlung wurde dargetan, daß eine allgemeine Mehrbelastung grundsätzlich nicht eintreten solle.

Die Beurteilung der Frage, ob in der heutigen Zeit eine derartige, dem Sinn des Bundesgesetzes widersprechende Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt ist, kann daher der Oeffentlichkeit überlassen werden.

Neue Bestimmungen in den Statuten des SLV betreffend unseriöse Kinoreklame

Nach Erledigung des Suisa-Traktandums kam ein Antrag des Vorstandes zur Behandlung, der in unserem Verband eine seit langem pendente Angelegenheit nun regeln wird. Es betrifft die da und dort noch auftretende unseriöse und unlautere, irreführende, oder in gehässiger Weise auf die Konkurrenz anspielende Reklame. In den Reihen der Versammlung machte sich gegen ein entschlossenes Vorgehen des Vorstandes in entsprechenden Fällen nur wenig Opposition geltend, und zur Dokumentierung ihres Einverständnisses mit der neuen Maßnahme hieß die Generalversammlung mit großem Mehr nachstehende Resolution gut:

«Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband distanziert sich von der unlauteren und unseriösen Kinoreklame. Er ist entschlossen, ihr mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und hat deshalb in den Statuten dementsprechende Sanktionen angedroht.»

Die detaillierten neuen Vorschriften sind als Ergänzung der Verbandsstatuten (Art. 37bis) aufgenommen worden. Unseren Mitgliedern ist die ganze Materie so wohlbekannt, daß es sich erübrigkt, auch hier noch eingehender darüber zu referieren. Sie wissen auch, welchen Wert eine zuchtvolle Kinoreklame für unser Ansehen in der Oeffentlichkeit hat, was durch mehrere Voten deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Sicher war der Vorstand nicht schlecht beraten, als er diesen Antrag stellte, dem die erdrückende Mehrheit unserer Mitglieder beipflichtet. Er lautet:

*V^{bis} Kinoreklame.
Art. 37bis.*

Unlautere und sonstwie unseriöse Reklame in Wort und Bild ist untersagt und wird vom Vorstand gemäß Art. 43 der Statuten geahndet.

Als unlauter gilt insbesondere die unwahre sowie jede andere irreführende oder gegen Treu und Glauben im Wettbewerb verstörende Reklame.

- Als unseriös gilt insbesondere jede Reklame, die
- dem öffentlichen Recht widerspricht,
 - mit dem nationalen Interesse nicht vereinbart werden kann,
 - nach Ansicht aller anständig und normal denkender Menschen gegen die Sittlichkeit verstößt,
 - ohne Zweifel offensichtlich geschmacklos ist,
 - dem Ansehen und den berechtigten Interessen des Kinogewerbes im allgemeinen und des Verbandes im besondern in erheblichem Maße abträglich ist, oder
 - auf die Konkurrenz anspielt.

Die Wahlen

Beträchtlich umstrittener erschien in der Diskussion das Traktandum Wahlen. Nachdem die Versammlung ohne weiteres einer Teilrevision der Statuten Folge gab, die gemäß Artikel 10, Abs. 1, die Erhöhung der Mitgliederzahl des Vorstandes von 7—9 auf 9—11 Mitglieder stipulierte und nachdem an Stelle des verstorbenen Herrn Adelmann (Basel) unbestritten Herr Fechter als Präsident des Basler Verbandes gewählt worden war, standen noch zwei Neubesetzungen zur Debatte. Die erste Nomination mit Herrn Schaupp, Präsident unseres Zürcher Verbandes, erfuhr keine Anfechtung und wurde diskussionslos bestätigt. Dagegen entwickelte sich eine temperamentvolle Aussprache über die zweite Neubesetzung. Eine Gruppe Landkinobesitzer trat mit Entschlossenheit für den von ihr vongeschlagenen Herrn Huber (St. Gallen) ein. Es wurde dabei von mehreren Votanten, darunter Baumann (Horgen) gewünscht, daß «das Land» im Vorstand stärker vertreten sei. Versammlungspräsident Rieber konnte unter Hinweis auf die Tatsachen den Vorwurf zurückweisen, die Landkinos seien im Vorstand nicht genügend vertreten.

Mit absolutem Mehr wurde dann in geheimer Abstimmung Herr Huber (St. Gallen) gewählt.

Schließlich ist ein der Versammlung unterbreiteter Vertrag des SLV. mit der Reag Reklame AG. und der Centralfilm AG., obwohl die Kontrahenten dem Verband eine jährliche Entschädigung von 8000 Franken garantierten, mit 82 gegen 67 Stimmen abgelehnt worden. Hier machte sich die Opposition aus Kreisen der Landkinobesitzer geltend. Dr. Schwegler als Fürsprecher der beiden Reklameunternehmen wußte den ablehnenden Beschuß mit Grozügigkeit und Humor aufzunehmen. Damit waren die wichtigsten Geschäfte behandelt, und der Vorsitzende konnte die arbeits- und erfolgreiche außerordentl. Generalversammlung mit dem Dank an alle Teilnehmer gegen Abend schließen. *

Aufhebung der Beschränkungen für die Öffnung der Kinobetriebe

Das Eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt uns auf unsere Vorstellungen hin mit, daß die Beschränkungen der Kino-Betriebe in der gegenwärtigen Heizperiode am 15. März 1943 aufgehoben werden.

Sekretariat SLV.

Neue Zusammensetzung des Vorstandes des SLV

Nach den Neuwahlen in den Vorstand durch die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Februar 1943 im Kongreßhaus in Zürich setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Präsident:**
Georg Eberhardt, Lichtspieltheater, Aarau, Tel. 23628.
- Vize-Präsidenten:**
Hans Rieber, Lichtspiele, Frauenfeld, Tel. 733.
W. Wachtel, Torgasse 2, Zürich 1, Tel. 24856, 26848, Priv.: 71023.
- Mitglieder:**
E. F. Bracher, Tödistr. 17, Zürich 2, Tel. 35406, Privat: 33119.
E. F. Dorn, Cinéma Capitol, Weinbergstraße 11, Zürich,
Tel. 64730, Privat: 42945.
R. Fechter, Pflegasse 8, Basel (neu), Tel. 24708.
Karl Huber, Unterer Rheinweg 48, Basel,
Tel. 30768, Privat: 47688.
Rob. Huber, Cinéma Capitol, St. Gallen (neu),
Tel. 23860, Privat: 26787.
H. Jenny-Fehr, Lichtspieltheater, Glarus, Tel. Schwanden 71240.
Pier Olinto Tami, Super-Cinéma, Lugano,
Tel. 21022, Privat: 21978.
Max Schaupp, Waisenhausstraße 2, Zürich 1 (neu),
Tel. 38252, Privat: 32343.
- Sekretär:**
Dr. jur. J. Th. Kern, Rechtsanwalt, Bahnhofstr. 89, Zürich 1,
Tel. 76577, Privat: 22891.

Mutationen im SLV

Der Vorstand hat die provisorische Mitgliedschaft erteilt an:

- Herrn A. Schwaibold-Volmer, Eschenz (Thurgau),
für das Kino Central in Altstetten,
- Herrn M. Kämpf-Müller, Operateur, Burgdorf,
für das bisherige Reisekino Schneider, Bern,
- Herrn Werner Schneider, Spitalgasse 29, Bern
(Transitfach 140, Bern), für ein Saalkino in der «Traube» in Münsingen (an Stelle der bisherigen jetzt eingehenden Spielberechtigung in Belp).
Sekretariat SLV.

Neue Adresse des Sekretariates des SLV

Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß sich das Sekretariat des SLV nunmehr an der Bahnhofstraße 89, IV. Stock, befindet; Eingang Schützengasse 14; neue Tel.-Nr. 76577.

Sekretariat SLV.

Korrespondenzen für den SLV

Man wird gebeten, alle Korrespondenzen an das Sekretariat Bahnhofstraße 89 zu adressieren und nicht dem Herrn Präsidenten oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Wenn die sofortige Information des Herrn Präsidenten oder anderer Vorstandsmitglieder gewünscht wird, kann dies durch Zustellung einer Kopie geschehen. Auf andere Weise ist ein geordneter Geschäftsgang nicht möglich.

Film-Meldungen an die SUISA

Die SUISA teilt uns mit, daß eine große Zahl der Mitglieder des SLV die Verzeichnisse der im Jahre 1942 aufgeföhrten Filme ihr noch nicht eingesandt haben. Um unsere Mitglieder vor Schaden zu bewahren, machen wir darauf aufmerksam, daß die SUISA das Recht hat, Theaterbesitzer, welche die Film-Meldungen nicht einsenden, mit Konventionalstrafen zu belegen.

Sekretariat SLV.

Filmzensur

Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab hat am 1. Februar 1943 eine neue «Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» erlassen, die die allgemeine Vor-

schrift über die Zensur von kinematographischen Filmen vom 20. September 1939 ersetzt.

Die «Vorschrift» vom 1. Februar 1943 wird den Mitgliedern des VSF durch das Sekretariat zugestellt; weitere Exemplare können beim Sekretariat bezogen werden.

Gleichzeitig bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß Art. 6 der «Allgemeinen Vorschrift über das Filmen bei der Truppe und von Objekten mit militärischer Bedeutung» vom 22. Oktober 1939 abgeändert worden ist und nunmehr folgenden Wortlaut hat:

Art. 6. Die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab wird mit der Durchführung dieser Vorschrift und mit der Regelung des Verfahrens beauftragt.

Die Ermächtigung im Sinne von Art. 1 wird von der Sektion Film in Form einer «Ausweiskarte für Filmäußenaufnahmen» oder — in Sonderfällen — in einem andern schriftlichen Ausweis erteilt.

Zürich, den 17. Februar 1943.

Sekretariat VSF.

Ungelöste Probleme des Schweizerfilms

Festhaltung des soziologischen Moments. — Der magische Realismus.

Die Auseinandersetzungen, die anlässlich der deutschschweizerischen Erstaufführung des Filmes «Al canto del cucù» in der tessinischen Presse entstanden sind (wobei zu bemerken ist, daß die Uraufführung in Locarno zu keiner Pressepolemik Anlaß gab), bietet uns Gelegenheit, die Frage der Filme mit einem ausgeprägt regionalen Charakter aufzuwerfen. Was «Al canto del cucù» anbelangt, ist die Tatsache festzustellen, daß die anfänglich von Virgilio Gilardoni ausgedachte Handlung ein wichtiges, brennendes, nicht nur sittliches, sondern auch soziologisches Problem zum Genenstand hatte, nämlich das der beunruhigenden Entleerung der Bergdörfer. Es handelt sich dabei um eine Erscheinung, welche die Aufmerksamkeit nicht nur der schweizerischen, sondern auch der italienischen und der französischen Öffentlichkeit auf sich zu lenken vermag. «Das Unternehmen der vier Optimisten — schrieben wir in den «Basler Nachrichten» nach der Uraufführung in Locarno —, die im Dörfchen Conca eine landwirtschaftliche Genossenschaft ins Leben rufen, um an die Anbauschlacht einen Beitrag zu liefern und sich eine neue Existenz zu schaffen, ist durch eine gesunde, lebensbejahende, arbeitsfreudige Gesinnung gekennzeichnet.»

Wir bestätigen heute eine solche Beurteilung der Problematik des Filmes Kerns und Gilardonis, und fügen hinzu, daß Conca hätte zu einem tessinischen Aubignane, dem Schauplatz des vortrefflichen Streifens Marcel Pagnols «Regain», nach der gleichnamigen Erzählung Jean Gionos, werden können, und daß der Versuch der vier Genossenschaften demjenigen der Hauptdarsteller des Filmes Duviviers «La belle équipe» ähnelte, was den Drehbuchverfassern eine wertvolle Anregung bieten konnte. Leider legte man Wert darauf, die Zustimmung jenes Teiles der deutsch- und westschweizerischen Öffentlichkeit zu ernten, für den der Kanton Tessin vor allem das Land des Nostranos, der Crotti und der zierlichen Zoccoletti bleibt. Die Folgen einer Bearbeitung des Grundthemas, die

den komischen Moment im Leben eines entvölkerten Dorfes betont, waren keineswegs erfreulich, was unseres Erachtens bedauerlich ist, weil u. a. auch die beachtenswerte Leistung von Ady Lumpert als Kameramann dadurch beeinträchtigt wurde.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine allzu frische und fröhliche und nicht immer respektvolle Interpretierung der tessinischen Eigenart und des Lebens in einem Bergdorfe, gerechtfertigte Beschwerden hervorgerufen hat. Aber unserer Ansicht nach liegt die Wurzel der Unannehmlichkeit in der Tendenz bei den Filmen, dessen Handlung sich in einem regionalen Milieu abspielt, dem örtlichen Rahmen Wichtigkeit fast ausschließlich beizumessen. Eine solche Tendenz war nicht nur in diesem Film, sondern auch in anderen Streifen schweizerischer und ausländischer Produktion ersichtlich. Daß eine solche Auffassung einem Filmschaffenden auf dem künstlerischen Gebiete zum Verhängnis werden kann, ist eine kaum zu bestreitende Tatsache. In allen Meisterwerken der Weltliteratur ist die Schilderung des Milieus und der Epoche eine Nebensache: das Wesentliche ist und bleibt die Schilderung der menschlichen Leidenschaften, und die geistige Botschaft, die der Verfasser durch sein Werk hinterläßt. «Die Verlobten» Manzonis bieten zweifelsohne dem Leser ein erschütterndes Bild der Lebensbedingungen der unter der spanischen Herrschaft stehenden Lombardei, aber dieses Buch verdankt sein europäisches Format den wahrheitsgetreuen Gestalten, dem christlichen Geiste, der die ganze Geschichte durchdringt, und wir sind der Meinung, die Verfilmung des unsterblichen Romanes unter der Leitung Camerinis verdiente eine Anerkennung wegen der redlichen Bemühungen, den christlichen und demokratischen Sinn der Geschichte des Renzo und der Lucia ins richtige Licht zu setzen. Die Macht der von der frommen und demütigen Lucia verkörperten Unschuld, welche die Bekehrung des Namenlosen erwirkt, ist auch ein Faktor, der im Filme hervorgehoben

wird. Die grandiose Rekonstruktion des Mailänder Doms nach den Entwürfen Gaetano Medins, die peinliche Wiedergabe der Trachten, liefern zweifellos dem Erfolge des Films einen nicht zu verleugnenden Beitrag, aber die bedeutendste Ursache des Erfolges ist der menschliche Inhalt des literarischen Werkes, der auch in der filmischen Übersetzung sich offenbart.

Ein überzeugendes Beispiel finden wir auch im Film «Romeo und Julia auf dem Dorfe» nach der Novelle Gottfried Kellers. Trotz der technischen Unzulänglichkeiten betrachtet die Kritik ein solches Filmwerk als eines der erfreulichsten Zeugnisse der Lebensfähigkeit der schweizerischen Filmindustrie, aber der Grund dieser künstlerischen Leistung ist nicht in der «lokalen Farbe», sondern in der Poetik der Kellerschen Erzählung, der der Spielleiter, der Kameramann sowie die Darsteller Gelung zu verleihen vermochten. Die Jahre der Kindheit Salis und Vrenelis, die Idylle der beiden halbwüchsigen Jünglinge und besonders die symbolhafte Hochzeit und das tragische Ende, sind von einem packenden Zauber umwoben. In welchem Kanton spielt sich die Geschichte ab? Eine solche Frage bekommt keine Beantwortung; aber ihre Bedeutung ist eine sehr begrenzte. Eine gewisse Unbestimmtheit, die ein Kennzeichen der echten Lyrik ist, schenkt dem ganzen filmischen Geschehen eine poetische Durchsichtigkeit. In dieser verfilmt Novelle eines großen Erzählers des verflossenen Jahrhunderts erblicken wir jenen «magischen Realismus», der nach dem italienischen Schriftsteller Massimo Bontelli zu den typischen Zügen der großen Literatur gehört.

Wir verzichten darauf, eine praktische Konsequenz aus unseren Betrachtungen zu ziehen. Es sei uns nur gestattet, unser Erstaunen darüber zum Ausdruck zu bringen, daß bisher kein Drehbuchverfasser die Romane und die prächtigen «Racconti puerili» Francesco Chiesas als äußerst wertvolle Stoffe für tessinische Filme berücksichtigt hat.

Luigi Caglio.